

50.2 - Grundsatz- und Planungsaufgaben; Betreuungsstelle

V o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung	10.05.2012	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Zielvereinbarung mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales -MAIS- NRW; Information zum Sachstand
---------------------	--

Erläuterungen:

Im Rahmen der Neuorganisation der Grundsicherungsverwaltung zum 01.01.2011 wurde für die Umsetzung des SGB II ein neues Steuerungsmodell gesetzlich festgelegt: Während früher nur Vereinbarungen zwischen Bund und Bundesagentur für Arbeit vorgesehen waren, schließen nun darüber hinaus auch

- a) die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Träger mit den Geschäftsführungen der gemeinsamen Einrichtungen
- b) das BMAS mit der zuständigen Landesbehörde
- c) die zuständige Landesbehörde mit den zugelassenen kommunalen Trägern (d.h. mit den Optionskommunen)

zur Erreichung der Ziele nach dem SGB II Zielvereinbarungen ab, die alle Leistungen nach diesem Buch umfassen (§ 48 b Abs. 1 SGB II).

Nach § 2 a des Ausführungsgesetzes des Landes NRW zum SGB II *sollen* außerdem zwischen dem zuständigen Ministerium und den kommunalen Trägern Zielvereinbarungen zur Umsetzung der kommunalen Aufgaben abgeschlossen werden.

In den bisherigen Gesprächen mit dem MAIS hat der Rhein-Sieg-Kreis folgende Aspekte für unabdingbar notwendig erachtet:

- a) Im Vertragsentwurf des MAIS wird einerseits ausgeführt, dass sich die Inhalte der Zielvereinbarungen ausschließlich auf den jeweiligen Verantwortungsbereich von Arbeitsagentur oder kommunalem Träger beziehen dürfen. Andererseits werden

überwiegend Zielbeschreibungen zu Aufgabenfeldern der Arbeitsagentur aufgeführt. Dieser Widerspruch bedarf der Klärung.

- b) Die Ziele sollten möglichst präzise beschrieben werden.
- c) Die Ziele müssen messbar sein; entsprechende Parameter sollten in die Vereinbarung aufgenommen werden.
- d) Die Unterstützungsangebote des Landes sollen über einen Informationsaustausch und -transfer und über eine reine Identifizierung/Analyse von Problemlagen hinausgehen. Der Rhein-Sieg-Kreis erwartet, dass konkretere und weitreichendere Leistungen vom Land eingebracht werden.
- e) Auch wenn im Jahr 2012 die Bundesagentur für Arbeit nicht Vereinbarungspartner wird, sollte die Zielvereinbarung insoweit trilateral abgeschlossen werden, als sie auch von der Geschäftsführung des Jobcenters mit unterzeichnet wird. Letztlich soll Ziel sein, dass eine einheitliche Vereinbarung abgeschlossen wird zwischen der „kommunalen Seite“ (Kreis mit Land), der Agentur und dem jobcenter.

In einer Besprechung der Sozialdezernenten und Sozialdezernentinnen im Regierungsbezirk Köln am 18.04.2012 hat der anwesende Vertreter des MAIS generell Gesprächsbereitschaft signalisiert und betont, dass es keine einseitigen Vorgaben des Landes geben werde.

Über die weitere Entwicklung der Verhandlungen wird die Verwaltung im Ausschuss berichten.

Zur Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 10.05.2012